

# rkblatt Merkblatt Me

---

## Unzumutbarer Schulweg; Kostenbeteiligung

Gemäss § 9 Abs. 3 des kantonalen ÖV-Gesetzes vom 27. September 1992 (Stand 1. Juli 2020) trägt der Kanton die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler/innen der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen pro-gymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist.

Gemäss Volksschutzgesetz umfasst die solothurnische Volksschule die Regelschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, spezielle Förderung) sowie die kantonalen Spezialangebote.

Das vorliegende Merkblatt gilt für alle Kindergartenkinder und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Oensingen bis und mit der sechsten Primarklasse (8. Schuljahr) sowie für die Schüler/innen der speziellen Förderung (Talentförder-schulen) und der ersten gymnasialen Klassen.

Für Schüler/innen der regionalen Kleinklassen, der sonderpädagogischen Schulen und der Oberstufe sind die jeweiligen Schulträger für die Kostenbeteiligung zuständig.

### 1. Für Kindergartenkinder und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Oensingen bis und mit 6. Primarklasse

(= 8. Schuljahr, exkl. Schüler/innen von regionalen Kleinklassen, von sonderpädagogischen Schulen und Kinder unter sechs Jahren) gelten im Fall eines unzumutbaren Schulwegs folgende Vorgaben:

#### Zuständigkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs ist die Gemeinde zuständig. Sie ist ebenfalls für die Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs verantwortlich.

#### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Verwaltungsleitung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat und gegen jene des Gemeinderats innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

#### Grundsatz

Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule (bis und mit 6. Primarschuljahr) erreichen können.

#### Altersgrenze

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen allein reisende Kinder unter sechs Jahren kostenlos fahren.

### Zumutbarkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulwegs sind im Einzelfall folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Person des Kindes: Physische und kognitive Fähigkeiten
- Schulweglänge
  - Kindergartenkinder: 1.5 km
  - Primarschüler/innen bis und mit 3. Klasse: 2.0 km
  - Primarschüler/innen ab 4. – 6. Klasse (mit Velo): bis 5.0 km
- Verkehrsaufkommen auf den Strassen, an welchen der Schulweg entlangführt
- Die Zumutbarkeit der Schulwege für Primarschul- und Kindergartenkinder aus den folgenden Quartieren ist auf Gesuch hin im Einzelfall zu prüfen:
  - Äussere Klus
  - Bifang
  - Chäppelmatt
  - Galgenacker
  - Hesselberg
  - Industrie Oensingen
  - Lehngasse, Lehnfluhweg, Lehnfeld, Lehnrütti
  - Rainbüntenweg
  - Römerstrasse
  - Wolfackerweg

östlich des Büntenwegs

**2. Schülern/innen, die die erste Klasse des gymnasialen Unterrichts (11. Schuljahr) oder eine Talentförderschule besuchen, wird auf Gesuch hin die Kosten für ein Jahresabonnement mit den öffentlichen Verkehrsmitteln entschädigt, da der Schulweg zu Fuss oder per Fahrrad von Oensingen aus unzumutbar ist.**

### 3. Vorgehen

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten betroffener Schüler/innen reichen im zweiten Semester des aktuellen Schuljahrs fürs künftige, bevorstehende Schuljahr ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Verwaltungsleitung ein (Einreichungsfrist bis jeweils am 31. Mai).
- 3.2. Die Verwaltungsleitung prüft das Gesuch und entscheidet über die Zumutbarkeit des Schulwegs im Einzelfall. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
  - 3.2.1. Wird ein Schulweg als unzumutbar beurteilt, beteiligt sich die Gemeinde für Kindergarten- und Primarschulkinder an den Kosten eines Jahresabonnements für den Ortsbus in Oensingen.
  - 3.2.2. Der Schulweg nach Solothurn oder Olten ist für Schüler/innen des Gymnasiums unzumutbar. Die Gemeinde beteiligt sich bei Schülern/innen der ersten gymnasialen Klasse an den Kosten eines Jahresabonnements für den öffentlichen Verkehr.

10. Februar 2022

**GEMEINDERAT OENSINGEN**